

**05.02.04**

**Unterrichtung**  
durch die Bundesregierung

---

**Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Kormoranproblematik**

Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Berlin, den 30. Januar 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Bundesrat hat am 7. November 2003 eine EntschlieÙung zur Kormoranproblematik \*) gefasst. Hierzu übermittle ich eine Stellungnahme der Bundesregierung.

Mit freundlichem Gruß

Jürgen Trittin

---

\*) Drucksache 716/03 (Beschluss)

**Stellungnahme der Bundesregierung  
zu der  
Entscheidung des Bundesrates zur Kormoranproblematik**

Der Bundesrat hat die Bundesregierung aufgefordert, sich auf europäischer Ebene für Abhilfemaßnahmen zur Lösung der bei den Ländern vorhandenen Kormoranproblematik einzusetzen.

Hierzu nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung hält Initiativen auf europäischer Ebene für Abhilfemaßnahmen zur Lösung der bei den Ländern vorhandenen Kormoranproblematik nicht für geboten und auch nicht für aussichtsreich.

Der Kormoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*) ist eine heimische Vogelart. Für diese wie für alle heimischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten gilt der Grundsatz, sie und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu erhalten. Der Kormoran ist durch langjährige Verfolgung an den Rand der Ausrottung gebracht worden. Aufgrund gemeinschaftlicher und nationaler Schutzbestimmungen hat sich diese Art wieder erholt und ihr Brutareal ausgebreitet. Es ist jedoch seit Jahren eine Abnahme der Zuwachsraten bis hin zu negativen Werten in einigen Ländern festzustellen. Dies deutet darauf hin, dass sich die Bestände allmählich der Lebensraumkapazität annähern.

Der Kormoran lebt von Fischen und seine Präsenz führt deshalb zu Beschwerden in der Fischereiwirtschaft. Nach Ansicht der Bundesregierung sollte allerdings nicht der Bestand des Kormorans, sondern primär die durch ihn verursachten Schäden reduziert werden. Das nationale Artenschutzrecht bietet – in dem durch die EG-

Vogelschutzrichtlinie vorgegebenen Rahmen – hinreichende Möglichkeiten, Schädigungen abzuwehren, die von Kormoranen auf die kommerzielle Fischereiwirtschaft ausgehen.

Das BMU hatte bereits 1996 für die Bundesländer Musterverordnungen auf der Basis der geltenden Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie des nationalen Artenschutzrechts einschließlich deren Ausnahmebestimmungen entwickelt, auf deren Basis die durch Kormorane entstehenden fischereiwirtschaftlichen Schäden abgewehrt werden können. Beide Musterregelungen wurden mit Vertretern der europäischen Kommission abgestimmt worden. Von diesen Entwürfen haben die Länder in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht. Diese Regelungsmöglichkeiten werden von der Bundesregierung für ausreichend gehalten.

Es erscheint der Bundesregierung zweifelhaft, dass in natürlichen Gewässern (großen Binnenseen, Flüssen, Küstengewässern), wo sich die weitaus meisten Kormorane aufhalten und Nahrung suchen, erhebliche Schäden auftreten. Die europäische Kommission hat ein Projekt „Reducing the conflict between Cormorants and fisheries on a pan-european scale (REDCAFE)“ finanziert. Im Rahmen dieses Projektes wurden die aktuellen Informationen zum Konflikt Kormoran/Fischereiwirtschaft zusammengetragen sowie Methoden zur Reduzierung des bestehenden europaweiten Konflikts identifiziert, beschrieben und evaluiert. Das Projekt strebt einen neuartigen biologisch/sozio-ökonomischen Ansatz an und versucht alle relevanten Gruppen - einschließlich Fischerei- und Naturschutzorganisationen - zusammenzuführen, um über diesen Konflikt zu beraten. Es bietet u.a. ein von vielen Kriterien abhängiges Entscheidungsmodell, das auch angemessene sozio-ökonomische Aspekte integriert. Es wurden Strategien für Konfliktresolutionen auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene entwickelt.

Der Abschlussbericht des Projekts wurde kürzlich der Europäischen Kommission übergeben. Demzufolge wird eine massive Reduzierung der Kormoranbestände nicht als die wirksamste, wirtschaftlich oder ethisch vertretbare Möglichkeit zur Lösung

fischereiwirtschaftlicher Konflikte angesehen. So wären hohe Entnahmen erforderlich, um überhaupt eine wirksame Reduzierung der Bestandszahlen auf Populationsebene zu erreichen. Dies wäre u. a. auch mit praktischen Schwierigkeiten und sehr hohen Kosten verbunden. Weiterhin besteht das Problem, dass die Anzahl von Kormoranen, im Vergleich zur Gesamtzahl der Population, an den für sie optimalen und wirtschaftlich interessanten Futterplätzen geringer oder gar nicht abnehmen würde. Verfolgungen von Kormoranen in solchen optimalen Futtergründen mögen daher in erster Linie zu einer Reduzierung von Populationen in suboptimalen Habitaten führen, in denen die ökonomischen Interessen ohnehin weniger von Bedeutung sind. Eine hohe Anzahl geschossener Kormorane birgt außerdem die Gefahr, dass es bei Überschreiten der kompensierenden Fähigkeiten der Population unvermeidlich zu einem Aussterben der gesamten Population kommen kann. REDCAFE betrachtet daher andere Lösungen, wie die Verbesserung der Habitate betroffener Fischarten und passive Abwehrmaßnahmen an Fischzuchtanlagen, als langfristig wirksamer. Im Abschlussbericht werden daher intelligente Management-Maßnahmen direkt an den Gewässern empfohlen.

Initiativen zur Bestandsreduzierung des Kormorans auf Ebene der Europäischen Union oder internationaler Artenschutzübereinkommen wären auch aussichtslos.

Eine Aufnahme des Kormorans in Anhang II der Vogelschutzrichtlinie wird – trotz langjähriger europäischer wie internationaler Diskussion – von keinem Mitgliedstaat in der europäischen Union gefordert. Eine solche Anhangänderung erscheint auch nicht erforderlich, da ein Abschuss von Kormoranen zur Abwendung erheblicher Schäden unter den Voraussetzungen des Art. 9 der EG-Vogelschutzrichtlinie bereits jetzt möglich ist. Im übrigen ist zweifelhaft, ob allein mit jagdlichen Methoden fischereiwirtschaftliche Schäden effektiv abgewehrt werden können.

1997 wurde der Kormoran u. a. auf Wunsch der damaligen Bundesregierung aus Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie gestrichen. Damit bestehen nunmehr keine Ver-

pflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie zur Ausweisung von Schutzgebieten für diese Art.

Auf Initiative der Niederlande und Dänemarks wurde unter der Bonner Konvention seit 1994 an einem internationalen Aktionsplan für das Management des Kormorans in der afrikanisch-eurasischen Region gearbeitet. Im Rahmen dieser Initiative wurde eine Reduzierung der europäischen Kormoranbrutbestände um 25% vorgeschlagen, weil nur bei einer derart hohen Entnahme es zu einer Bestandsreduzierung kommen kann. Diese Forderung wurde von keiner Vertragspartei unterstützt. Vielmehr ist es das Ziel des bei einem Treffen der interessierten Arealstaaten im September 1997 mehrheitlich beschlossenen Aktionsplans, die fischereiwirtschaftlichen Schäden zu reduzieren, aber gleichzeitig eine günstige Erhaltungssituation für den Kormoran zu erhalten. Der Ansatz, eine internationale Koordinierung im Hinblick auf Bestandsreduzierungen zu etablieren, wurde abgelehnt. Dieser Plan wurde der 6. Vertragsstaatenkonferenz der Bonner Konvention (10. – 16. November 1999, Kapstadt, Südafrika) zur Information übermittelt. Auch nach dieser Erfahrung ist nicht zu erwarten, dass Management- oder Aktionspläne mit dem Ziel einer Reduzierung von Kormoranen eine Unterstützung finden werden, insbesondere nicht bei den für ein Kormoranmanagement wichtigen Mitgliedstaaten Niederlande und Dänemark.